



Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung Lübecker Hafenbahn

Besonderer Teil

(LPA – NBS-BT)

gültig ab 11.12.2011

LPA | Lübeck Port Authority

Stand: 19.10.2011

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Lübeck Port Authority
Ziegelstraße 2
23539 Lübeck

Telefon: 0451 - 122 6901

Fax: 0451 - 122 6990

E-Mail: luebeck-port-authority@luebeck.de

Bereichsleiter: Hans-Wolfgang Wiese

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Informationen _____	4
1.1	Einleitung _____	4
1.2	Veröffentlichungen _____	4
1.3	Ansprechpartner _____	4
1.4	Neufassungen der LPA – NBS _____	5
2	Infrastrukturbeschreibung _____	5
2.1	Lage der Serviceeinrichtung und technische Parameter _____	5
2.2	Vorwerker Hafen / Nordlandkai _____	6
2.3	Konstinkai _____	6
2.4	Seelandkai _____	7
2.5	Schlutupkai _____	7
2.6	Skandinavienkai einschließlich KV-Terminal _____	7
2.7	Privatgleisanschlüsse _____	8
3	Besondere Regelungen für die Vereinbarung des Zugangs zur Serviceeinrichtung der Lübecker Hafenbahn _____	9
3.1	Vorheriger Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrags _____	9
3.2	Keine Nutzung ohne vorherige Anmeldung bei der LPA _____	9
3.3	Zuweisung von Nutzungskapazitäten im Zusammenhang mit der Anmeldung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung _____	9
3.3.1	Anmeldung _____	9
3.3.2	Angebot, Ablehnung, Zuweisung _____	10
3.4	Zuweisung von Ad hoc-Kapazitäten im Zusammenhang mit der Anmeldung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr _____	10
3.4.1	Anmeldung _____	10
3.4.2	Angebot, Ablehnung, Zuweisung _____	11
3.4.2.1	Angebot _____	11
3.4.2.2	Besonders aufwendige Bearbeitung _____	11
3.4.2.3	Annahme _____	12
3.5	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens _____	12
3.6	Zuweisung von Kapazitäten für die Vermietung von Abstellgleisen und Lokabstellplätzen _____	13
3.7	Stornierung und Änderung von Bestellungen _____	13
3.7.1	Kapazitäten im Zusammenhang mit Zugfahrten _____	13
3.7.2	Abstellgleise _____	13
3.8	Öffnungszeiten _____	14
4	Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung _____	14
4.1	Betriebliche Regelwerke, Unterlagen und Anordnungen _____	14
4.2	Vorübergehende betriebliche Anordnungen _____	14
4.3	Meldepflichten im täglichen Betrieb und LübeckRail _____	14
4.4	Notfallmanagement _____	16
4.5	Freimachen der Infrastruktur _____	16

4.6	Dispositionsregeln _____	17
4.7	Außergewöhnliche Sendungen _____	17
4.8	Umsetzen von Wagen und Schadwagen Dritter _____	18
4.9	Unberechtigte Nutzung _____	18
4.10	Ausbildung des Personals des Zugangsberechtigten _____	19
4.11	Übertragung von Rechten und Pflichten _____	19
5	Weitere Ergänzungen der LPA – NBS-AT _____	19
5.1	Verweise auf gesetzliche Vorschriften _____	19
5.2	Ortskenntnis _____	19
5.3	Haftungsausschluss _____	19
5.4	Mahnungen _____	19
5.5	Nutzung von Dienstwegen im Gleisbereich _____	20
5.6	Warnkleidung im Gleisbereich _____	20
6	Anlagen _____	20

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Gleise der Lübecker Hafenbahn verbinden die Umschlagterminals des Lübecker Hafens mit dem deutschen und europäischen Schienennetz. Die LPA betreibt die Lübecker Hafenbahn als „Serviceeinrichtung“ im Sinne von § 2 Abs. 3c Nr. 8 AEG und gewährleistet für die Zugangsberechtigten einen diskriminierungsfreien Zugang. Die Einzelheiten des Zugangs richten sich nach den „Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung Lübecker Hafenbahn, Allgemeiner Teil (LPA – NBS-AT)“ und den hier vorliegenden „Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung Lübecker Hafenbahn, Besonderer Teil (LPA – NBS-BT)“. Mit den LPA – NBS-BT werden die Regelungen des Allgemeinen Teils um unternehmensspezifische Regelungen ergänzt. Der Nutzungsberechtigte hat sich über die für die Benutzung der Serviceeinrichtungen geltenden Regelwerke und Unterlagen sowie deren Berechtigungen zu informieren.

1.2 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der LPA-NBS-AT/BT erfolgen im Internet unter:

<http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen/index.html>

Insbesondere veröffentlicht werden in ihren jeweils aktuellen Fassungen die Liste der Entgelte der LPA, die Besetzungszeiten der Stellwerke im Hafen, Regelwerke und Unterlagen der LPA und Informationen zu den möglichen Nutzungen (z.B. Zustand der Eisenbahninfrastruktur, Unregelmäßigkeiten) sowie zur Durchführung geplanter Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.

1.3 Ansprechpartner

Der Zugangsberechtigte benennt der LPA mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrags einen für betriebliche Belange entscheidungsbefugten Ansprechpartner des Unternehmens, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mailadresse, falls vorhanden. Ebenso sind der LPA Adressänderungen (insbesondere E-Mailadressen) mitzuteilen. Änderungen sind der LPA unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Die Kontaktdaten der LPA lauten:

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Lübeck Port Authority
Ziegelstraße 2
23539 Lübeck

Christine Woldt
Telefon: 0451 - 122 69 13
Fax: 0451 - 122 69 91
E-Mail: luebeck-port-authority@luebeck.de

1.4 Neufassungen der LPA – NBS

Änderungen der Nutzungsbedingungen werden von der Regulierungsbehörde geprüft. Die LPA ist verpflichtet, ausschließlich von der Regulierungsbehörde nicht beanstandete Nutzungsbedingungen zu verwenden. Von der Regulierungsbehörde nicht beanstandete Änderungen der Nutzungsbedingungen werden unverzüglich im Internet veröffentlicht.

Erfolgt die Änderung aus zwingenden eisenbahnrechtlichen Gründen während der Laufzeit eines Infrastrukturnutzungsvertrages, informiert die LPA die betroffenen Zugangsberechtigten zwei Monate vor Inkrafttreten der geplanten Änderungen. Die Zugangsberechtigten haben das Recht, den Infrastrukturnutzungsvertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bislang geltenden Nutzungsbedingungen zu kündigen. Auf dieses Sonderkündigungsrecht weist die LPA die Zugangsberechtigten besonders hin.

2 Infrastrukturbeschreibung

2.1 Lage der Serviceeinrichtung und technische Parameter

Die Lübecker Hafenbahn besteht aus mehreren Teilen, die jeweils direkten Anschluss an die Infrastruktur der DB Netz AG haben. Die Lage der Serviceeinrichtung Lübecker Hafenbahn ist auf dem Übersichtsplan (**Anlage 1**) zu ersehen. Alle Gleise und Ingenieurbauwerke sind für die Streckenklasse D4 zugelassen. Teile der Infrastruktur sind mit elektrischer Oberleitung 15 kV überspannt, auf die strikte Einhaltung der erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wird ausdrücklich hingewiesen.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 60 km/h auf dem Zuführungsgleis Abzw Kücknitz – Bf Skandinavienkai,
- 20 km/h auf dem Zuführungsgleis Abzw Brandenbaum – Bf Konstinkai,

- 10 km/h im KV-Terminal Baltic Rail Gate,
- Schrittgeschwindigkeit (5 km/h) auf allen eingepflasterten Gleisanlagen und
- 25 km/h auf den übrigen Bahnhofs- und Zuführungsgleisen

Eine technische Besonderheit ist die Ausstattung der Bereiche Vorwerk / Nordlandkai sowie (teilweise) Skandinavienkai mit Tiefenbach - EOW-Technik und zentralem Bedienplatz einschließlich Stelltafeln in der örtlichen Anlage. Hierbei wird auch eine bei der DB nicht gebräuchliche, blaue Ausleuchtung der Weichenlagemelder als Belegt- und Verschlussmeldung verwendet. Näheres regelt die Örtliche Richtlinie.

Aus Gründen der Hafensicherheit (ISPS-Code) sind im allgemeinen die eigentlichen Hafengebiete durch Zäune und Gleistore gesichert. Die Gleistore sind außerhalb der Bahnbedienungen stets verschlossen zu halten.

Die Erläuterung der technischen Besonderheiten und Übergabe ggf. erforderlicher Schlüssel erfolgt anlässlich der obligatorischen Vermittlung der Ortskenntnis für den Zugangsberechtigten durch die LPA.

2.2 Vorwerker Hafen / Nordlandkai

Der Vorwerker Hafen / Nordlandkai ist aus dem DB-Netz über Lübeck Hbf zu erreichen. Die Zugfahrten enden betrieblich in Lübeck Hbf und gehen nach Zustimmung des Weichenwärters Vorwerk („Vow“ - Stellwerk der Lübecker Hafenbahn) weiter als Rangierfahrt in den Hafengebiet.

Aus Richtung Anschlussgrenze Lübeck Hbf werden auf der Fahrt zum Vorwerker Hafen / Nordlandkai die vorgelagerten Bahnhöfe Lübeck Hafen (Lha), Vorbahnhof Vorwerk und Bezirksbahnhof Vorwerk passiert. Der kleinste Radius beträgt in diesem Bereich 140 m, die größte Neigung 9,6 Promille.

Sämtliche Rangierfahrten sind beim Weichenwärter Vorwerk (erreichbar über Zugfunk Ortskanal C19 oder Telefon 0451 7900-283) anzumelden und erst nach Zustimmung durchzuführen. Die Zustimmung des Weichenwärters erfolgt entweder fernmündlich oder durch Rangiersignal Sh1.

2.3 Konstinkai

Der Konstinkai ist über die DB-Strecke ab Lübeck Hgbf in Richtung Bad Kleinen und die Abzweigstellen Strecknitz und Brandenbaum (ab hier: Lübecker Hafenbahn) zu erreichen.

Der kleinste Radius beträgt in diesem Bereich 140 m, die größte Neigung 30 Promille. Die Durchführung der Zugfahrten regelt Anhang 7 der Örtlichen Richtlinien Lübeck Hafen. Auf dem Konstinkai selbst kann unter Beachtung der Vorschriften für den Rangierdienst frei rangiert werden.

2.4 Seelandkai

Der Seelandkai ist über die vom Güterbahnhof (Gbf) Lübeck-Dänischburg ausgehende, zur DB Netz AG gehörende „Uferbahn“ angebunden. Die Gleisanlagen der LPA bestehen hier ausschließlich aus eingepflasterten Ladegleisen.

Der kleinste Radius beträgt in diesem Bereich 190 m, die größte Neigung 2,5 Promille.

2.5 Schlutupkai

Zum Schlutupkai gelangt man über die Strecke der DB Netz AG bis Bf Schlutup und das nach Fahrtrichtungswechsel anschließende Verbindungsgleis (ab hier: Lübecker Hafenbahn) bis zum Terminal. Für die Fahrt über das Verbindungsgleis und die Bedienung der Schrankenanlage (Bahnübergang Mecklenburger Straße) gelten spezielle betriebliche Regelungen, die durch die LPA bei der Vermittlung der Ortskenntnis erläutert werden. Bei Fahrten zum Schlutupkai ist grundsätzlich ein örtlich eingewiesener Rangierbegleiter erforderlich!

Der kleinste Radius beträgt in diesem Bereich 190 m, die größte Neigung 15,4 Promille.

2.6 Skandinavienkai einschließlich KV-Terminal

Das Zuführungsgleis zum Skandinavienkai beginnt am Abzw Kücknitz der DB-Strecke von Lübeck Hbf nach Travemünde Strand. Der Bf Lübeck-Skandinavienkai ist mit einem Siemens-Stellwerk SpDrS 60 und entsprechenden Nahbedienbereichen ausgerüstet.

Sämtliche Fahrten sind ausschließlich nach Zustimmung des Fahrdienstleiters Skf (erreichbar über Zugfunk Ortskanal C19 oder Telefon 04502 807 5903) gestattet. Die Zustimmung des Fahrdienstleiters erfolgt entweder fernmündlich oder durch Rangiersignal Sh1.

Der kleinste Radius beträgt in diesem Bereich 190 m, die größte Neigung 9,6 Promille.

Neben den Ladegleisen im Kaibereich ist über den Bahnhof Skandinavienkai auch das Umschlagterminal für kombinierten Verkehr der Baltic Rail Gate GmbH zu erreichen.

Die Kapazitätzuteilung für dieses KV-Terminal erfolgt direkt durch den Betreiber:

Baltic Rail Gate GmbH
Skandinavienkai
23570 Lübeck-Travemünde
Telefon 04502 8897-11
Fax 04502 8897-77
Mail: info@baltic-rail-gate.de

Die NBS des Betreibers sind unter <http://www.baltic-rail-gate.de/index.php?id=33> zu finden.

2.7 Privatgleisanschlüsse

Über die Gleisanlagen der LPA sind folgende Privatgleisanschlüsse erreichbar:

Fa. Eschenburg Verwaltungsgesellschaft KG
Einsiedelstraße 50
23554 Lübeck

Fa. Boie GmbH & Co, KG
Kanalstraße 24
23552 Lübeck

Fa. Kappa Packaging Lübeck GmbH
Glashüttenweg 15
23568 Lübeck

Fa. Nordgetreide GmbH & Co.KG
Mecklenburger Strasse 202
23568 Lübeck

Fa. Nordic Rail Service GmbH
Zum Hafenplatz 1
23570 Lübeck

Fa. Logistik-Center-Seelandkai GmbH & Co. KG
Seelandstraße 33
23569 Lübeck

Fa. LMG Maschinen- und Anlagenbau GmbH
Einsiedelstraße 6
23554 Lübeck

Fa. Max Schön AG
Schwertfegerstraße 1-3
23556 Lübeck

Die Kapazitätszuweisung erfolgt durch die genannten Firmen.

3 Besondere Regelungen für die Vereinbarung des Zugangs zur Serviceeinrichtung der Lübecker Hafenbahn

3.1 Vorheriger Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrags

Der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der LPA setzt den vorherigen Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrags (INV) voraus. Der INV hat jeweils eine Laufzeit von einer Netzfahrplanperiode und regelt die anzuwendenden Geschäftsbedingungen und die jeweiligen Nutzungsentgelte. Die Vereinbarung des Umfangs der Nutzung im Einzelnen erfolgt im Falle der Ziff. 3.3 als Anlage zum INV und im Falle der Ziff. 3.4 in Einzelnutzungsverträgen, die auf Grundlage des zuvor abzuschließenden INV abgeschlossen werden.

3.2 Keine Nutzung ohne vorherige Anmeldung bei der LPA

Die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der LPA ist nur in dem Umfang zulässig, in dem der Zugangsberechtigte diese vorher angemeldet hat und in dem die LPA zugestimmt hat.

Bei der Anmeldung ist zwischen Kapazitäten zu unterscheiden, die für die Abwicklung von Einfahrten in den und Ausfahrten aus dem Hafen erforderlich sind (dazu 3.3 und 3.4), und der Vermietung von Abstellgleisen (dazu 3.5).

Kapazitäten im Bereich der Lübecker Hafenbahn, die für die Abwicklung von Einfahrten in den und Ausfahrten aus dem Hafen erforderlich sind, müssen bei der LPA angemeldet werden. Dies soll zeitgleich mit der Anmeldung der zugehörigen Trassen bei der DB Netz AG erfolgen. Durch die parallele Koordinierung der Anmeldungen bei DB Netz AG und LPA soll sichergestellt werden, dass dem Zugangsberechtigten sowohl von DB Netz AG als auch von LPA durchgängig realisierbare Kapazitäten zugewiesen werden. Für die Anmeldung sind die in **Anlage 2** und **Anlage 3** beigefügten Formulare zu verwenden. Die Formulare werden separat im Internet unter <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen> veröffentlicht.

Für die Anmeldung von Abstellgleisen ist das in **Anlage 4** beigefügte und separat im Internet unter <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen> veröffentlichte Formular zu verwenden.

3.3 Zuweisung von Nutzungskapazitäten im Zusammenhang mit der Anmeldung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung

3.3.1 Anmeldung

Soweit die Kapazitäten zur Umsetzung von Zugtrassen erforderlich sind, die im Rahmen des Netzfahrplans in den Hafen geplant werden, so können Anträge frü-

hestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist gestellt werden. Die Frist für den Antrag auf Zuweisung der mit den Zugtrassen verbundenen Kapazitäten bei der LPA endet am zweiten Samstag im April um 24 Uhr. Außerhalb dieser Frist eingegangene Anmeldungen werden gemäß Ziff. 3.4 behandelt.

Der Zugangsberechtigte informiert die LPA über Änderungen, die sich nach der Anmeldung bei der LPA ergeben können, insbesondere über

- erweiterte Konstruktionsprioritäten, die der Zugangsberechtigte gegenüber der DB Netz einräumen will,
- Ergebnisse des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens und
- den Entwurf des Netzfahrplans,
- das Angebot der DB Netz AG,

soweit sich hieraus Änderungen für die Ankunft / Abfahrt des Zuges im Hafen Lübeck ergeben. Die LPA wird den Zugangsberechtigten darüber informieren, ob die Änderungen mit dem bisherigen Stand der Koordinierung der Anmeldungen vereinbar sind. Zugangsberechtigte, die bei ihren Anmeldungen in Übereinstimmung mit dem vorstehend beschriebenen Verfahren gehandelt haben, besitzen im Falle von Nutzungskonflikten Vorrang.

Der Zugangsberechtigte informiert die LPA in jedem Fall unverzüglich über das Angebot der DB Netz AG für die Trassenzuweisung, sofern er dieses annehmen will.

3.3.2 Angebot, Ablehnung, Zuweisung

Auf der Grundlage des endgültigen Netzfahrplanentwurfs und spätestens eine Woche vor Ablauf der in § 11 Abs. 1 Satz 4 EIBV genannten Frist bei der DB Netz AG gibt die LPA ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen. Bestandteil des Angebots ist der Abschluss eines INV, zu dem die Festlegung der konkreten Nutzung im Einzelnen als Anlage genommen wird. Das Angebot der LPA kann nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

3.4 Zuweisung von Ad hoc-Kapazitäten im Zusammenhang mit der Anmeldung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr

3.4.1 Anmeldung

Soweit die Kapazitäten zur Umsetzung von Zugtrassen erforderlich sind, die als Gelegenheitsverkehre (§ 14 Abs. 1 EIBV) in den Hafen geplant werden, können Anträge auch außerhalb der in 3.3.1 genannten Frist jederzeit gestellt werden. Die Anmeldung soll dabei mindestens 24 Stunden vorher erfolgen. Auf die Geltung von Ziff. 3.8 wird hingewiesen. Als Gelegenheitsverkehr werden die nach Ziff. 3.3 nicht gebundenen Kapazitäten vergeben.

Voraussetzung für die Möglichkeit der Anmeldung von Gelegenheitsverkehren ist, dass der Zugangsberechtigte zuvor mit der LPA einen INV abgeschlossen hat. Bei

Vorliegen der Voraussetzungen gemäß NBS-AT Kapitel 2 schließt die LPA mit Zugangsberechtigten, die Verkehre auf der Lübecker Hafenbahn im Gelegenheitsverkehr durchführen wollen, auf Anfrage auch unterjährig einen INV.

Der Zugangsberechtigte informiert die LPA über seine Anmeldung bei der DB Netz AG und eventuelle Änderungen nach der Anmeldung, soweit sich hieraus Änderungen für die Ankunft / Abfahrt des Zuges im Hafen Lübeck ergeben.

Die LPA informiert den Zugangsberechtigten vor Annahme des Angebots der DB Netz AG darüber, ob die mit der Zugfahrt verbundene Kapazität auf der Lübecker Hafenbahn zugewiesen werden kann. Der Zugangsberechtigte nimmt das mit einer Zugeinfahrt in den bzw. einer Zugausfahrt aus dem Hafen verbundene Angebot der DB Netz AG über Trassen im Gelegenheitsverkehr nur an, wenn die LPA ihm die Durchführbarkeit bestätigt hat. Verstößt der Zugangsberechtigte gegen diese Pflicht, so hat er hieraus resultierende Störungen in der Betriebsabwicklung zu vertreten.

3.4.2 Angebot, Ablehnung, Zuweisung

3.4.2.1 Angebot

Die LPA gibt

- a) bei mit Anträgen auf Zuweisung einzelner Zugtrassen gemäß § 14 Abs. 1 EIBV verbundenen Kapazitäten innerhalb einer Frist von vier Wochen,
- b) bei mit Anträgen auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen gemäß § 14 Abs. 2 EIBV verbundenen Kapazitäten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen
- c) bei Anträgen auf sonstige Nutzungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen.

ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG ab oder teilt die Ablehnung des Antrages mit. Die Ablehnung ist zu begründen.

Liegt kein Fall besonders aufwendiger Bearbeitung (Ziff. 3.4.2.2) vor und ist die Anmeldung mindestens 24 Stunden vorher erfolgt, so gilt im Falle von lit. b) das Angebot der LPA als abgegeben, wenn dem Zugangsberechtigten nicht innerhalb von 4 Stunden eine Ablehnung zugeht. Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist ein fermündliches Angebot bei der zuständigen Betriebsstelle einzuholen.

3.4.2.2 Besonders aufwendige Bearbeitung

Von der vorgenannten Frist gemäß Ziff. 3.4.2.1 lit. b) kann die LPA in Fällen besonders aufwendiger Bearbeitung abweichen. Fälle, die einer besonders aufwendigen Bearbeitung bedürfen, sind:

- a) Zugfahrten, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern (z.B. Beförderung besonders gefährlicher Güter wie etwa Stoffe der Klasse 7 RID),

- b) außergewöhnliche Transporte (z.B. Fahrten mit Lademaßüberschreitungen),
- c) Probefahrten (Versuchszüge),
- d) Fahrten mit Nebenfahrzeugen.

Die Frist für die Entscheidung über den Antrag beträgt in Fällen besonders aufwendiger Bearbeitung 14 Werktage.

3.4.2.3 Annahme

Das Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG im Gelegenheitsverkehr gilt als angenommen, wenn der LPA nicht innerhalb von einer Woche eine Ablehnung zugeht. Abweichend davon gilt das Angebot bei Anträgen auf kurzfristige Zuweisung ohne ausdrückliche Annahmeerklärung als angenommen.

3.5 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge nach den Ziffern 3.3.1 oder 3.4.1 über gleichzeitige, nicht miteinander vereinbare Zuweisungen vor, geht die LPA im Rahmen des § 10 Abs. 5 und 6 EIBV und ergänzend zu Ziffer 3.3 LPA – NBS-AT mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- a) Hafenbezogene Eisenbahnverkehre werden gegenüber sonstigen Nutzungen (Baulogistik, touristische Verkehre usw.) bevorzugt behandelt.
- b) Fahrten mit zeitkritischem Schiffsanschluss werden vor Fahrten ohne zeitkritischen Schiffsanschluss bevorzugt.
- c) Regelmäßig wiederkehrende Verkehre werden gegenüber unregelmäßigen Verkehren bevorzugt, wobei täglich wiederkehrende Verkehre wiederum Vorzug vor wöchentlich oder monatlich wiederkehrenden Verkehren und wöchentlich wiederkehrende Verkehre gegenüber monatlich wiederkehrenden Verkehren erhalten.
- d) Lässt sich nach Buchstaben a) bis c) eine Lösung des Nutzungskonfliktes nicht erreichen, gilt Ziffer 3.3 lit. d) LPA – NBS-AT.

Kann nach den vorstehenden Grundsätzen eine Lösung des Nutzungskonfliktes nicht erreicht werden, werden die Restkapazitäten – dies sind diejenigen Kapazitäten, für die nach dem vorstehend beschriebenen Koordinierungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte – versteigert. Der Meistbietende erhält dabei den Zuschlag.

3.6 Zuweisung von Kapazitäten für die Vermietung von Abstellgleisen und Lokabstellplätzen

Die LPA deklariert einzelne Gleise als Abstellgleise, die langfristig – d.h. für die Dauer von bis zu einer Netzfahrplanperiode – angemietet werden können. Der jeweils aktuelle Bestand der Abstellgleise wird im Internet unter <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen> ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgt nur in dem Umfang, der für die Durchführung der Zug- und Rangierfahrten nicht benötigt wird. Ein Anspruch der Zugangsberechtigten auf die Ausweisung bestimmter Gleise oder eines bestimmten Umfangs an Abstellgleisen besteht nicht.

Die Anmeldung von Abstellgleisen erfolgt gemäß den in Ziff. 3.3.1 beschriebenen Fristen. Liegen mehr Anträge vor als Kapazität zur Verfügung steht, so führt die LPA zunächst ein Koordinierungsverfahren gemäß § 10 Abs. 5 und 6 EIBV durch. Lässt sich keine Einigung erzielen, erfolgt die Vergabe nach der Dauer der angemeldeten Nutzung. Längere Mietdauern werden kürzeren Mietdauern gegenüber bevorzugt. Ist trotzdem keine Einigung möglich, werden nur die Restkapazitäten – dies sind diejenigen Kapazitäten, für die nach dem vorstehend beschriebenen Koordinierungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte – versteigert. Der Meistbietende erhält dabei den Zuschlag. Es werden jeweils nur die Gleise oder Lokabstellplätze an den Meistbietenden vergeben, für die es sich überschneidende Anmeldungen gibt. Hierfür sind die betroffenen Antragsteller schriftlich aufzufordern, für jede der von ihnen beantragten Kapazitäten innerhalb von fünf Werktagen ein Entgelt zu benennen, das oberhalb des in der Entgeltliste festgelegten Regelentgelts liegt. Die einzelnen Kapazitäten werden jeweils dem Zugangsberechtigten zugewiesen, der das höchste Entgelt angeboten hat.

Wird das Recht aus einem Vertrag über die Anmietung von Abstellgleisen innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Benutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, kann die LPA insoweit die Vereinbarung nach Maßgabe des § 12 EIBV kündigen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Lokabstellplätze.

3.7 Stornierung und Änderung von Bestellungen

3.7.1 Kapazitäten im Zusammenhang mit Zugfahrten

Die Stornierung und Änderung ist bis maximal 48 Stunden vor Beginn der Zugfahrt möglich. Für den entstehenden Bearbeitungsaufwand wird ein zusätzliches Entgelt erhoben, ferner werden Stornierungsentgelte fällig. Näheres regeln die Entgeltgrundsätze.

3.7.2 Abstellgleise

Die Stornierung oder Änderung der Nutzung ist frühestens zum Ende des Zeitraums, für welchen die Nutzung vereinbart ist, möglich. Soweit eine Nutzungsdauer von mehr als einem Monat vereinbart ist, ist eine Stornierung und Änderung zum Ende des jeweils laufenden Monats möglich.

3.8 Öffnungszeiten

Die Anmeldungen von Kapazitäten zum Netzfahrplan unterliegt keinen zeitlichen Restriktionen. Auf Grundlage der zum Netzfahrplan angemeldeten und zugewiesenen Kapazitäten werden Öffnungszeiten festgelegt; sie werden jeweils für den gültigen Netzfahrplan veröffentlicht und können auf der Internetseite <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/besetzungszeiten> eingesehen werden.

Die Bestellung von Gelegenheitsverkehren außerhalb dieser Zeiten ist möglich, sofern sie spätestens eine Woche vorher erfolgt. Für die daraus folgende zusätzliche Besetzung von Dienstposten wird ein zeitabhängiger Zuschlag, multipliziert mit der Anzahl der betroffenen Dienstposten, erhoben. Erfolgt nach Festlegung des Netzfahrplans die Bestellung regelmäßiger Verkehre außerhalb der Öffnungszeiten und führen diese auf Grundlage der hierfür zu entrichtenden Regelentgelte zu einer Abdeckung der zusätzlichen Personalkosten, wird die Öffnungszeit nachträglich ausgeweitet.

4 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung

4.1 Betriebliche Regelwerke, Unterlagen und Anordnungen

Auf der Infrastruktur der LPA gelten die im Internet unter <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/OERili> veröffentlichten einschlägigen Betriebsvorschriften und örtlichen Richtlinien.

Das EVU hat sich über die für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur geltenden Regelwerke und Unterlagen sowie deren Aktualisierungen gemäß Ziffer 3.1.2 LPA – NBS-AT zu informieren.

Vorübergehende betriebliche Anordnungen für die betreffenden Gleisabschnitte werden dem Zugangsberechtigten von der LPA über die angegebenen Kontaktdaten (siehe Ziff. 1.3) unverzüglich mitgeteilt.

4.2 Vorübergehende betriebliche Anordnungen

Vorübergehende betriebliche Anordnungen für die betreffenden Gleisabschnitte werden dem Zugangsberechtigten von der LPA unverzüglich mitgeteilt. Darüber hinaus informiert die LPA über Unregelmäßigkeiten während der Leistungserstellung nach Ziff. 1.2.

4.3 Meldepflichten im täglichen Betrieb und LübeckRail

LübeckRail ist das Betriebsführungssystem der LPA für die Lübecker Hafenbahn und dient zur Planung, Dokumentation und Abrechnung von Eisenbahnverkehren im Bereich der Lübecker Hafenbahn. Die für den Eisenbahnbetrieb erforderlichen

Infrastrukturanlagen sind in der Software sowohl grafisch als auch datenmäßig erfasst. Mittels dieser Software werden sämtliche Fahrplandaten, Fahrzeugbewegungen, Wagenstandorte, Wagennummern und Gleisbelegungen in Abhängigkeit von Datum, Uhrzeit, zuständigem EVU und Gleiskategorie erfasst und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr gespeichert. Die im System gespeicherten Daten bilden die Grundlage für die Abrechnung der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur. LübeckRail ermöglicht neben der reinen Dokumentation und Nutzungsabrechnung auch die Simulation von Betriebszuständen, die für eine möglichst effektive Nutzung der Infrastrukturanlagen und eine Optimierung der Abläufe der Logistikkette unbedingt erforderlich sind.

Das Betriebsführungssystem bildet damit eine der elementaren Voraussetzungen zur Abwicklung des Eisenbahnverkehrs auf der Lübecker Hafenbahn und bietet den berechtigten Nutzern der Eisenbahninfrastruktur der LPA zusätzliche Informationsmöglichkeiten über Daten, die die eigenen Verkehre betreffen, wie zum Beispiel Wagenstandorte. LübeckRail wird dabei ausschließlich durch Mitarbeiter, die im Auftrag oder für das EIU arbeiten, bedient. Ein Zugriff auf das System durch EVU oder sonstige Dritte ist nicht möglich und auch nicht vorgesehen. Die Informationen über Verkehre, die einzelne EVU betreffen, werden ausschließlich an Berechtigte der jeweiligen EVU weitergegeben und können ausschließlich bei der Eisenbahnbetriebsleitung erfragt werden.

Für das optimale Funktionieren von LübeckRail und damit verbunden für die konfliktfreie und zügige Durchführung des Bahnbetriebes sowie die korrekte Abrechnung der Nutzungen ist eine gute Datengrundlage unbedingte Voraussetzung. Jedes EVU verpflichtet sich daher mit Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages mit der LPA alle für die Erfassung und Abrechnung der Nutzungen erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig der zuständigen Betriebsstelle zu melden.

Die EVU haben folgende Daten zu liefern:

- **Vollständige, korrekte Wagenliste** (Anzahl und Reihung der Wagen, Wagennummern, Gefahrgutangaben, Zuglänge, Wagen- und Ladungsgewichte, Besonderheiten wie Schwerwagen, Lademaßüberschreitungen)
- **Mitteilung der Rangierbewegungen** an den Fahrdienstleiter bzw. Weichenwärter zusätzlich zu den Angaben Ziel, Zweck, Besonderheiten, die **Anzahl der Wagen und die Wagennummern**.

Die Wagenliste ist zwingend **vor** Ankunft bzw. Abfahrt eines Zuges / einer Rangierfahrt vorzulegen. Sie kann per Telefax oder E-Mail an die Stellwerke übermittelt werden:

Fax 0451 7900 - 384 für Nordlandkai, Konstinkai, Seelandkai, Schlutupkai
oder E-Mail: vow.hafenbahn@luebeck.de

Fax 04502 807 - 5909 für Skandinavienkai
oder E-Mail: skf.hafenbahn@luebeck.de

Rangierbewegungen werden per Telefon oder Rangierfunk übermittelt. Die EVU verpflichten sich, in unbesetzten Bereichen die **genauen Ankunft- und Abfahrtszeiten sowie die Rangierbewegungen** einschließlich aller geforderten Angaben dem zuständigen Fahrdienstleiter / Weichenwärter zu melden.

Zukünftig sollen die Wagennummern und die Loks der ein- und ausgehenden Züge und Rangierfahrten an einigen Standorten der Lübecker Hafenbahn durch Scanninganlagen erfasst und direkt ins Betriebsführungssystem übertragen werden. Die Scanninganlagen werden Fahrzeuge bildlich erfassen. Die zukünftige automatisierte Wagennummernerkennung entbindet die EVU nicht von ihren Mitteilungspflichten. Die EVU erklären sich mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages mit der bildlichen Erfassung der Fahrzeuge einverstanden. Die EVU können nach Einführung des Systems Bilder Ihrer Fahrzeuge gegen ein Entgelt gemäß Preisliste bei der Betriebsleitung der Lübecker Hafenbahn anfordern.

Erfolgt die Datenlieferung bzw. Meldung durch die EVU nicht, unvollständig, falsch oder verspätet stellt die LPA den hieraus entstehenden Mehraufwand in Form einer Pauschale nach Preisliste in Rechnung.

4.4 Notfallmanagement

Alle gefährlichen Ereignisse und Unfälle auf der Eisenbahninfrastruktur der Lübecker Hafenbahn sind der Unfallmeldestelle der LPA unverzüglich mitzuteilen. Bei gefährlichen Ereignissen und Unfällen, Krisen und Katastrophen übernimmt die LPA die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem Notfallmanager der LPA. Der Notfallmanager der LPA ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des Zugangsberechtigten bzw. des von ihm benannten EVU zu unterstützen. Der Ereignisort darf nach einem Zwischenfall solange nicht verändert werden, bis der Notfallmanager die Unfallstelle/Ereignisort (ggf. auch telefonisch) freigegeben hat. Gefährliche Ereignisse sind auch das Auffahren von Weichen und das Vorbeifahren an Halt zeigenden Signalen.

Die Unfallmeldestellen für gefährliche Ereignisse im Eisenbahnbetrieb sind zu erreichen unter den Telefonnummern:

0451 7900 - 283 für Nordlandkai, Konstinkai, Seelandkai, Schlutupkai
04502 807 - 5903 für Skandinavienkai

Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die Richtlinie 123 (Ril 123 – Notfallmanagement, Brandschutz) der Deutschen Bahn AG in der jeweils aktuellen Fassung.

4.5 Freimachen der Infrastruktur

Der Zugangsberechtigte hat die benutzte Infrastruktur auf Weisung des örtlich zuständigen Fahrdienstleiters / Weichenwärters oder der Abteilung Hafenbahn der LPA in der vorgegebenen Zeit freizumachen.

Benutzt der Zugangsberechtigte Infrastrukturanlagen aus von ihm zu vertretenden Gründen über das vereinbarte Maß hinaus, so wird die LPA den Zugangsberechtigten auffordern, die Infrastruktur innerhalb einer angemessenen Frist freizumachen. Kommt der Zugangsberechtigte dieser Aufforderung nicht oder innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die LPA berechtigt, die Infrastruktur auf Kosten des Zugangsberechtigten zu räumen. Ziff. 5.3.5 LPA – NBS-AT bleibt unberührt.

Hinsichtlich der Haftung der LPA für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Räumen der Infrastruktur entstehen, findet Ziff. 6 der LPA – NBS-AT Anwendung mit der Maßgabe, dass die Haftung der LPA im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist, sofern nicht Leben, Körper, Gesundheit oder wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. In letzterem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. In jedem Fall – mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – beschränkt sich die Haftung der LPA pro Schadensereignis auf einen Höchstbetrag in Höhe von 400.000 Euro. Soweit der Schaden durch eine vom Zugangsberechtigten abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet die LPA nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Zugangsberechtigten (z.B. höhere Versicherungsprämien, Zinsnachteile).

4.6 Dispositionsregeln

Es gelten folgende Dispositionsregeln in aufgeführter Reihenfolge:

1. Dringliche Hilfszüge haben Vorrang vor allen anderen Fahrten.
2. Fahrplanmäßig pünktliche Züge in/aus dem Netz der DB Netz AG haben Vorrang vor fahrplanmäßig unpünktlichen Zügen in/aus dem Netz der DB Netz AG.
3. Ein- und ausfahrende Züge in/aus dem Netz der DB Netz AG haben Vorrang vor sonstigen Fahrten.
4. Züge im Rahmen des Netzfahrplans haben Vorrang vor Zügen im Gelegenheitsverkehr (Sonderzug- und Ad hoc-verkehre).
5. Triebfahrzeugfahrten aus dem Netz der DB Netz AG zur Bespannung von Ausgangszügen haben Vorrang vor allen anderen Triebfahrzeugfahrten.
6. Rangierfahrten, die ohne Halt auf Zugfahrten übergehen, haben Vorrang vor allen anderen Rangierfahrten.
7. Rangierfahrten zur Räumung der Ein- und Ausfahrgruppe haben Vorrang vor Rangierfahrten aus den Richtungsgruppen bzw. Vorstellgruppen.

4.7 Außergewöhnliche Sendungen

Für das Durchführen von außergewöhnlichen Transporten (Lademaßüberschreitungen und Schwertransporte) hat das EVU eine Beförderungsanmeldung – zusätzlich zu der Beförderungsanmeldung bei der DB Netz AG – zu erstellen und LPA zu übersenden.

Die Beförderungsanmeldung sollte – entsprechend Regelwerk 458 der Deutschen Bahn AG – sofort nach Bekanntwerden des außergewöhnlichen Transportes, je-

doch spätestens 14 Werktage vor Abwicklung des Verkehrs an LPA an folgende E-Mail-Adresse übersendet werden:

hafenbahn-hl@lhg-online.de

LPA prüft die Durchführbarkeit und gibt eine Beförderungsinformation an das EVU. Die Fristen berücksichtigen nicht die Machbarkeitsuntersuchungen und ggf. notwendigen Baumaßnahmen für Spezialtransporte.

4.8 Umsetzen von Wagen und Schadwagen Dritter

Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung auf Fälle, in welchen mehrere Zugangsberechtigte einzelne Wagen, von denen keine einen Ganzzug darstellen, im selben Gleis abgestellt haben („parkende Wagen“) und ein Zugangsberechtigter einen oder mehrere von ihm verwendete und benötigte einzelne Wagen („benötigte Wagen“) nicht erreichen kann, da ihm der Zugang durch parkende Wagen anderer Zugangsberechtigter verwehrt ist:

Zugangsberechtigte sind damit einverstanden, dass andere Zugangsberechtigte, die benötigte Wagen im selben Gleis abgestellt haben, berechtigt sind, die von ihnen verwendeten parkenden Wagen zum Zwecke des Ausrangierens der benötigten Wagen kurzfristig umzusetzen. Zugangsberechtigte, die parkende Wagen umgesetzt haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich nach Erreichen und Umsetzen ihrer benötigten Wagen in das Gleis zurückzufahren.

Die LPA ist nicht verpflichtet, Zugangsberechtigten das Umsetzen parkender Wagen zu ermöglichen und wirkt an dem Ausrangieren von benötigten Wagen nicht mit.

Die Haftung der Zugangsberechtigten untereinander für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Umsetzen von parkenden und dem Ausrangieren von benötigten Wagen entstehen, bestimmt sich nach Ziff. 6.1.1 und 6.1.2 LPA – NBS-AT, wobei die Beweislast für die Entstehung eines Schadens an einem parkenden Wagen durch das Umsetzen bei dem geschädigten Zugangsberechtigten liegt.

Zugangsberechtigte sind verpflichtet, Schadwagen vor Abstellung als lauffähige oder nichtlauffähige Schadwagen deutlich zu kennzeichnen, unverzüglich zu reparieren und im Falle nichtlauffähiger Schadwagen insbesondere deren Lauffähigkeit wiederherzustellen.

4.9 Unberechtigte Nutzung

Werden vereinbarte Nutzungszeiten vom Zugangsberechtigten aus von ihm zu vertretenden Gründen überschritten, stellt der Zugangsberechtigte die LPA von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz frei.

4.10 Ausbildung des Personals des Zugangsberechtigten

Die LPA ermöglicht dem Personal des Zugangsberechtigten, vor seinem Einsatz die erforderlichen Ortskenntnisse zu erwerben. Die Fortbildung des Personals liegt in der Verantwortung des Nutzers. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.

4.11 Übertragung von Rechten und Pflichten

Falls der Zugangsberechtigte seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte (selbständige Unternehmer, Subunternehmer und andere) übertragen möchte, so ist vorher die schriftliche Zustimmung der LPA einzuholen.

5 Weitere Ergänzungen der LPA – NBS-AT

5.1 Verweise auf gesetzliche Vorschriften

In den LPA – NBS-AT/BT enthaltene Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die Gesetze / Rechtsverordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

5.2 Ortskenntnis

(zu LPA – NBS-AT Ziff. 2.3.3)

Ein Fahren ohne Ortskenntnis ist im Bereich der Lübecker Hafenbahn wegen der besonderen Gefahrensituation im Hafen verboten.

5.3 Haftungsausschluss

(zu LPA – NBS-AT Ziff. 6.1.3)

Abweichend von Ziff. 6.1.3 LPA – NBS-AT ist im Bereich der Serviceeinrichtung der LPA der Ersatz eigener Sachschäden im Verhältnis zwischen LPA und EVU nicht ausgeschlossen, wenn der Schaden 10.000 € unterschreitet.

5.4 Mahnungen

Kommt der Zugangsberechtigte mit der Zahlung der Entgelte in Verzug, kann die LPA ihm zugleich mit der Übersendung einer Zahlungsaufforderung die für deren Bearbeitung erforderlichen Kosten pauschal in Rechnung zu stellen. Dem Zugangsberechtigten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass bei der LPA Mahnkosten nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen sind. Der Anspruch der LPA auf Verzugszinsen (§ 288 BGB) bleibt unberührt.

5.5 Nutzung von Dienstwegen im Gleisbereich

Im Gleisbereich befindliche Dienstwege sind zu nutzen.

5.6 Warnkleidung im Gleisbereich

Das Tragen von Warnkleidung ist für alle Personen, die sich im Gleisbereich aufhalten – auch für Triebfahrzeugführer – vorgeschrieben.

6 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der LPA – NBS-AT/BT:

Anlage 1 Übersichtsplan

Anlage 2 Anmeldeformular für Kapazitäten, die für die Abwicklung von Einfahrten in den und Ausfahrten aus dem Hafen erforderlich sind (Trassen und Rangierzeiten LPA)

Anlage 3 Anmeldeformular für Kapazitäten, die für die Abwicklung von Einfahrten in den und Ausfahrten aus dem Hafen erforderlich sind (Ad-hoc-Verkehre LPA)

Anlage 4 Anmeldeformular für Abstellgleise und Lokabstellplätze